

Angaben betreffend vorzeitige oder ordentliche Pensionierung

Firma _____ Vertrag-Nr. _____

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Geburtsdatum _____

Nationalität _____ (Ausländer bitte Kopie Niederlassungs-/
Aufenthalts-Bewilligung beilegen)

Gewünschtes Pensionierungsdatum (frühestens ab Alter 58) _____

Zivilstand verheiratet anderer _____

Gewünschte Auszahlungsart

Altersrente Das vorhandene Altersguthaben zu 100 % in Rentenform auszahlen

Anwartschaftliche Ehegattenrente bleibt bei 60 % (Standard)

Anwartschaftliche Ehegattenrente von 60 % auf 80 % erhöhen

Anwartschaftliche Ehegattenrente von 60 % auf 100 % erhöhen

Kapital Das vorhandene Altersguthaben zu 100 % in Kapitalform auszahlen.

Splitt Kapital Anteil in % _____ oder CHF _____

Rente Anteil in % _____ oder mtl. CHF _____

Beispiel: Kapitalabfindung 40 %, Rest 60 % in Rentenform oder
Kapitalabfindung CHF 100'000, Rest in Rentenform oder
Kapitalabfindung CHF Rest, Rente mtl. CHF 3'000

AHV-Überbrückungsrente (bei vorzeitiger Pensionierung, frühestens ab Alter 58 möglich)

Ganze AHV-Überbrückungsrente max. CHF 27'840

Gewünschte Rente in CHF _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei einer Kapitalauszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung erlöschen (inkl. allfällige anwartschaftliche Hinterbliebenenleistungen).

Ort/Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Ehegatte

Merkblatt zur vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung

Ordentliches Pensionierungsalter

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Im Vorsorgeplan können andere ordentliche Pensionierungsalter festgelegt werden. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 aufgeschoben werden.

Teilpensionierung

Eine Teilpensionierung ist möglich. Dabei kann sich ein Versicherter in zwei Schritten pensionieren lassen. Im ersten Schritt kann er sich zu mindestens 30 % bzw. zu höchstens 70 % pensionieren lassen. Im zweiten Schritt muss er vollständig in Pension gehen.

Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen. Eine Teilpensionierung in drei oder mehr Schritten ist nicht möglich.

Altersrente

Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben in eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Das BVG-Altersguthaben wird dabei mit dem vom Bundesrat festgelegten Satz umgerechnet (siehe Reglement Anhang 1). Der Umwandlungssatz für die überobligatorische Altersrente wird vom Stiftungsrat festgelegt (siehe Reglement Anhang 1).

Wird eine lebenslängliche Rente nach UVG oder MVG ausgerichtet, so werden ab ordentlichem Pensionierungsalter sowohl bei der laufenden Altersrente wie auch bei den anwartschaftlichen Leistungen (Ehegatten-/ Lebenspartnerrente, Waisenrenten, Pensionierten-Kinderrenten) die Leistungen nach UVG oder MVG an die reglementarischen Leistungen angerechnet, d. h. von der Altersrente, resp. den anwartschaftlichen Leistungen in Abzug gebracht.

Alterskapital

Die versicherte Person kann ganz oder teilweise anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen. Bei einem Teilbezug werden das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge proportional reduziert. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Alterskapitals erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/ Lebenspartner- und Kinderrenten.

Die Kapitaloption ist spätestens ein Jahr vor der Entstehung der Ansprüche schriftlich bei der Stiftung einzureichen. Ein Widerruf der Kapitaloption ist ebenfalls spätestens ein Jahr vor Entstehung der Ansprüche schriftlich bei der Stiftung einzureichen. Ein Viertel des BVG-Anteils kann immer (auch ohne Gesuch und Einhaltung einer Frist) in bar bezogen werden.

Werden im Zeitpunkt der Pensionierung Erwerbsunfähigkeitsleistungen bezogen, so ist die Kapitalabfindung anstelle der Rente nicht möglich, es sei denn, das Gesuch für die Kapitalabfindung wurde bereits vor Beginn der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit gestellt.

Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

AHV-Überbrückungsrente

Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten (frühestens ab Alter 58 möglich), können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistungen beziehen. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann von der versicherten Person selbst bestimmt werden. Die AHV-Überbrückungsrente kann nicht höher sein, als die volle maximale jährliche AHV-Altersrente (2011: CHF 27'840); sie bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert.

Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bewirkt eine ab Rentenbeginn wirksame lebenslange Kürzung der Altersrente samt Kürzung der von der Altersrente abhängigen anwartschaftlichen Leistungen und laufenden Kinderrenten. Beim Tod eines Altersrentners vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die laufende Lebenspartner-/ Ehegattenrente ausgehend von der gekürzten Altersrente berechnet.

Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ausgerichtet. Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Alters 65, so wird die AHV-Überbrückungsrente bis zu dem Zeitpunkt an rentenberechtigter Hinterbliebener ausgerichtet, in dem der verstorbene Versicherte das Alter 65 erreicht hätte. Ein rentenberechtigter Hinterbliebener ist eine Person, die im Falle des Todes des Versicherten eine Ehegatten-/ Lebenspartner- oder Waisenrente erhält. Für Frauen gilt die Regelung sinngemäss mit ordentlichem Pensionierungsalter 64.

Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

Die Kürzung der Altersrente wird errechnet, indem die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) mit den Umwandlungssätzen multipliziert wird, welche der vorzeitigen Pensionierung zugrunde gelegt werden. Die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten wird dabei proportional auf das obligatorische und überobligatorische Altersguthaben aufgeteilt.

Beispiel

Pensionierung eines männlichen Versicherten mit Jahrgang 1951 im Jahre 2011 (= Pensionierung im Alter 60), Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 27'840.

Obligatorisches Altersguthaben = CHF 400'000;
 Altersrente = 5.80 % x CHF 400'000 = CHF 23'200

Überobligatorisches Altersguthaben = CHF 200'000;
 Altersrente = 5.15 % x CHF 200'000 = CHF 10'300

Total CHF 33'500

Verhältnis Obligatorium/Überobligatorium = 2:1 (bzw. CHF 400'000 zu CHF 200'000)

Summe der AHV-Überbrückungsrenten = 5 x CHF 27'840 = CHF 139'200

Anteil Obligatorium = CHF 92'800

Anteil Überobligatorium = CHF 46'400

Total CHF 139'200

Renten Kürzung Obligatorium = 5.80 % x CHF 92'800 = CHF 5'382

Renten Kürzung Überobligatorium = 5.15 % x CHF 46'400 = CHF 2'390

Renten Kürzung Total CHF 7'772

Jährliche Leistungen ab Alter 60

AHV-Überbrückungsrente (= Zeitrente bis Alter 65) CHF 27'840

Gekürzte Altersrente (lebenslänglich) CHF 25'728 (= 33'500 - 7'772)

Kürzung der Altersrente bei höheren anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten

In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/ Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau)

Falls die Anwartschaft auf 80 % erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10 % gekürzt. Eine Anwartschaft von 100 % hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20 % zur Folge.

Beispiel

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

Anwartschaft von 60 %

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/ Lebenspartnerrente CHF 6'000.

Anwartschaft von 80 %

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/ Lebenspartnerrente CHF 7'200.

Anwartschaft von 100 %

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/ Lebenspartnerrente CHF 8'000.